

- **Textilkennzeichnungsverordnung**
(BGBl. 890/93 (23.12.1993), BGBl. 494/95 (31.07.1995) und BGBl. II Nr. 81/1998 (13.03.1998))
- **Textilpflegekennzeichnungsverordnung**
(BGBl. 337/75 (19.06.1997), BGBl. 159/70 (12.04.1979), BGBl. 242/84 (22.06.1984), BGBl. 577/88 (04.11.1988))
- **Etikettierungsvorschriften für Bekleidung aus 50 Ländern zusammengefaßt**

Textilkennzeichnungsverordnung:

Die Vorschriften der Textilkennzeichnungsverordnung basieren auf einer EU-Richtlinie, die von den 15 EU-Mitgliedsländern in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Textilkennzeichnungsverordnung (BGBl. 321/1993) normiert eine **Kennzeichnungspflicht** für **Textilerzeugnisse**, die im Inland gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Diese Kennzeichnungspflicht umfaßt

- die Bezeichnung der **textilen Rohstoffe** nach Anlage 2 der Verordnung (z B "Wolle", "Alpaka", "Haar"....)
- die Angabe der **Nettotextilgewichtsanteile** der in einem Textilerzeugnis enthaltenen textilen Rohstoffe in Prozenten (nähere Ausführungen dazu im § 3 der Verordnung)

Von der Kennzeichnungspflicht sind ausgenommen:

- Textilerzeugnisse, die als Einzelanfertigungen an Letztverbraucher abgegeben werden (siehe § 1 Abs 3)....;
- in der Anlage 1 der Verordnung aufgezählte Textilerzeugnisse (werden diese jedoch mit einer Angabe über die Art der verwendeten textilen Rohstoffe gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt, so hat die Kennzeichnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen).

Die in der Anlage 4 der Verordnung aufgezählten Textilerzeugnisse unterliegen lediglich einer globalen Kennzeichnungspflicht.

Als **Textilerzeugnisse**, auf welche die Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung anzuwenden sind, gelten:

- Waren, Bezugstoffe, Futterstoffe.....(siehe § 1 Abs 5) die einen Gewichtsanteil von mindestens 80% an textilen Rohstoffen
- Warenbestandteile aus textilen Rohstoffen, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Die Kennzeichnung hat **deutlich sichtbar** und **lesbar** am oder im Textilerzeugnis zu erfolgen. Bei Textilerzeugnissen, die Letztverbrauchern gegenüber für die Abgabe an diese bestimmten Verpackungen feilgehalten werden, darf die Kennzeichnung auf der Verpackung (zB Klebeetikett) erfolgen. Die Kennzeichnung hat grundsätzlich in

deutscher Sprache zu erfolgen, die Verwendung von **Abkürzungen** ist **nicht zulässig**.

Die Bestimmung der auf den Markt gebrachten **Textilerzeugnissen aus binären Fasergemischen**, für die diese Verordnung anzuwenden ist, hat nach den in den Anlagen 5 und 6 (BGBl. 494/1995) festgelegten Methoden über die Vorbereitung der Vorproben und der Analysenproben sowie zur quantitativen Analyse für bestimmte binäre Textilfasergemische zu erfolgen.

Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnungsangaben ist der **Unternehmer**, in dessen Betrieb oder in dessen Auftrag die Kennzeichnung erfolgt ist.
Im Falle von Importware der **Importeur**.

Textilpflegekennzeichnungsverordnung:

Zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmte Textilerzeugnisse, deren **wiederholte Verwendung eine pflegliche Behandlung durch Waschen, Bügeln oder Chemischreinigen voraussetzt**, müssen, wenn sie im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, mit Textilpflegekennzeichnungssymbolen gemäß Anlage 1 (in der Reihenfolge: Waschen, Bleichen, Bügeln, Chemischreinigen) versehen werden.

Wird an den Textilerzeugnissen zusätzlich ihre Eignung zur Trocknung im Elektro-Haushaltswäschetrockner ersichtlich gemacht, so sind sie mit dem Pflegezeichensymbol gemäß Anlage 1 a (Tumblerrocknen) zu versehen.

Die Textilpflegekennzeichnungssymbole müssen deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft (Ausnahmen: Strumpfwaren, Handschuhe, Halstücher, Krawatten..) am oder im Textilerzeugnis angebracht sein.

Sie geben darüber **Aufschluß**, wie ein Textilerzeugnis am **zweckmäßigsten pfleglich zu behandeln** ist. Die Angaben auf dem Pflegeetikett sind in der Regel Maximalangaben, die ohne Gefahr einer dauernden Beschädigung des Textilerzeugnisses nicht überschritten werden dürfen.

Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnungsangaben ist der **Unternehmer**, in dessen Betrieb oder in dessen Auftrag die Kennzeichnung erfolgt ist.
Im Falle von Importware der **Importeur**.

Der Verein "**Österreichische Arbeitsgemeinschaft für das Textilpflegekennzeichen**" stellt eine Plattform der von der Textilkennzeichnung betroffenen Wirtschaftszweige dar.

Aufgabenbereiche des Vereines sind

- die Mitwirkung bei der Festlegung und Förderung des internationalen Pflegekennzeichnungssystems
- die Konsumenteninformation durch Herausgabe von Pflegeanleitungen für Textilien
- die Beratung der Symbolanwender mit Hilfe des im Rahmen von GINETEX erarbeiteten "Technical Booklet"

- die Erarbeitung von Stellungnahmen für das Österreichische Normungsinstitut

Pflegeanleitungen liegen in der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für das Textilpflegekennzeichen auf und können unter der Nummer **+43 (0)1 - 533 37 26-35** bestellt werden.

Etikettierungsvorschriften über Bekleidung:

Es wurde eine Zusammenstellung der Etikettierungsvorschriften für Bekleidung, von 50 Ländern erstellt und in Druck gegeben.

Diese Materialiensammlung kann beim **Mitgliederservice der WKÖ, Tel. Nr.: 501 05 - 5050** bestellt werden.